

§ 7. Die Wahl des höhern Hofstaatspersonals der sämtlichen Glieder des königlichen Hauses ist dem Könige anzuzeigen und seiner Genehmigung unterworfen, soweit sie nicht ohnehin vom Könige selbst abhängt.

Dritter Abschnitt.

Heirathen der Prinzen und Prinzessinnen des königlichen Hauses.

§ 8. Von den Gliedern des königlichen Hauses darf Niemand ohne vorhergehende Erlaubniß des Königs eine eheliche Verbindung eingehen.

§ 9. Ohne die förmliche, durch besondere Urkunde in Gewißheit zu setzende Einwilligung des Königs ist die Ehe eines Prinzen vom königlichen Hause ungiltig und deren Nachkommenschaft nicht successionsfähig.

Vermählt sich eine Prinzessin des königlichen Hauses ohne Einwilligung des Königs, so ist die Ehe aus diesem Grunde allein zwar nicht ungiltig, die Prinzessin hat aber keinen Anspruch auf Aussteuer.

§ 10. Schließt ein Prinz des königlichen Hauses eine nicht ebenbürtige Ehe, so hat eine solche, wenn auch der König einwilligt, keine rechtliche Wirkung auf Stand, Titel und Wappen, Erbfolge in der Regierung, das Hausfideicommiß und die Secundogenitur, auf Appanage, Aussteuer und Wittthum.

§ 11. Die das Privatvermögen betreffenden privatrechtlichen Ansprüche der aus einer solchen Ehe, oder aus der ebenbürtigen Ehe einer Prinzessin des königlichen Hauses erzeugten Kinder und des überlebenden Ehegatten beschränken sich auf das Vermögen des Vaters oder der Mutter und beziehentlich Ehegemahls, auch auf das etwa noch von Ascendenten der solcher-
 e. 6. gestalt vermählt gewesenen Prinzen und Prinzessinnen anfallende Vermögen, vorausgesetzt, daß hinsichtlich der Prinzessin die älterliche Einwilligung in die Heirath stattgefunden habe.

§ 12. Die von den Prinzen und Prinzessinnen des königlichen Hauses geschlossenen Eheverträge sind, insoweit sie nicht das Privatvermögen betreffen, nichtig, wenn sie die königliche Bestätigung nicht erhalten haben.

§ 13. Keinem Mitgliede des königlichen Hauses ist eine Adoption gestattet.